

Amtsblatt der Stadt Köln

48. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 15. März 2017

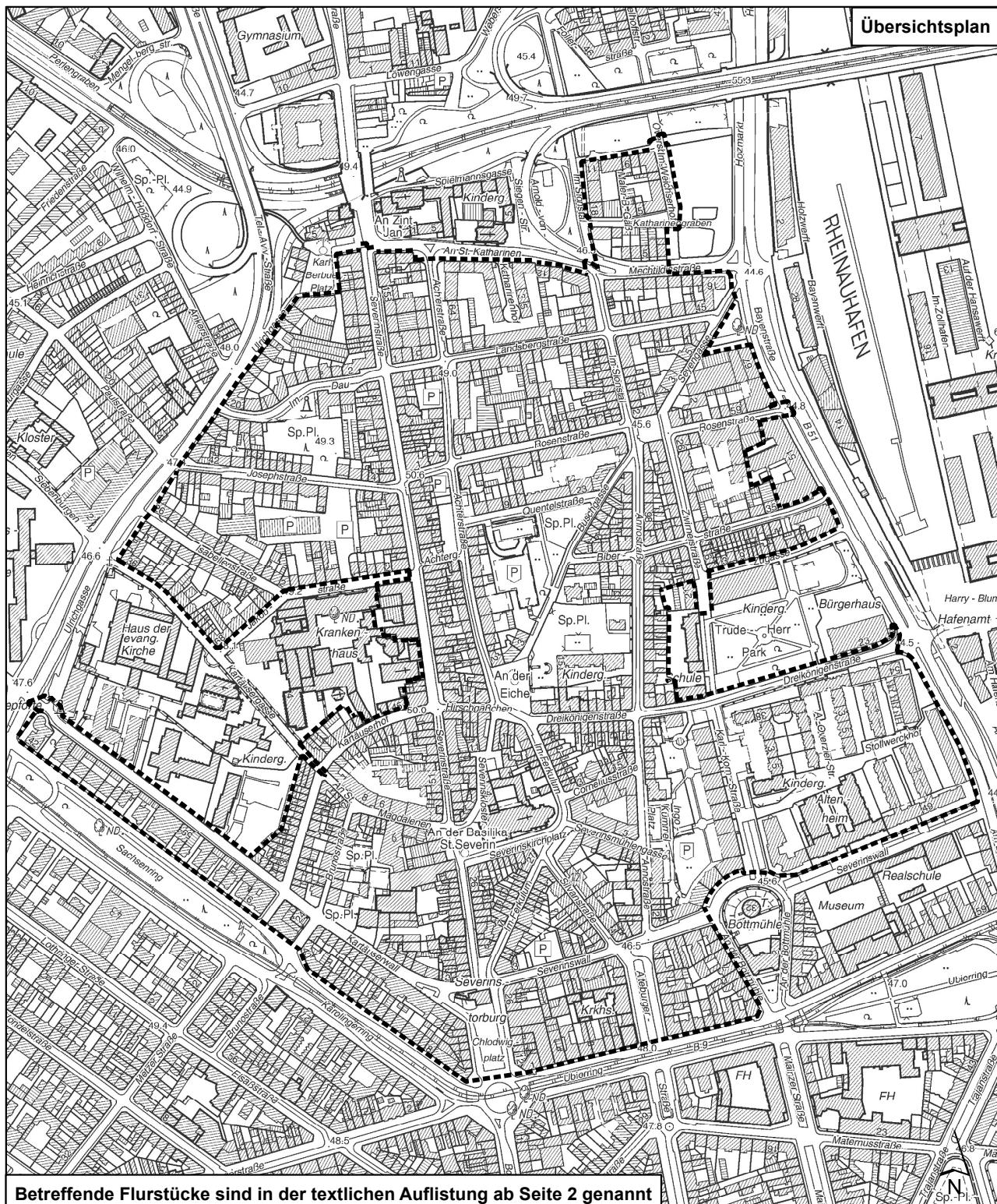
Nummer 11

Inhalt

51 Aufstellung einer Sozialen Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für das Untersuchungsgebiet Severinsviertel	Seite 85	51 Aufstellung einer Sozialen Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für das Untersuchungsgebiet Severinsviertel	Seite 85
Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen		Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2017 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:	
52 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Kapellenstraße in Köln-Rondorf	Seite 93	Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Köln beschließt die Aufstellung einer Sozialen Erhaltungssatzung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414, in der bei Beschlussfassung geltenden Fassung) für das in Anlage 1 besonders gekennzeichnete Untersuchungsgebiet Severinsviertel in der Kölner Innenstadt.	
53 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Severinsviertel, Blöcke 11, 12, 13, 19, 20, 21 und 22 in Köln-Altstadt/Süd	Seite 94		
54 Aufhebung von einem Fluchtilienplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Rudolfsplatz in Köln-Altstadt/Süd und -Neustadt/Süd	Seite 95		
55 BEKANNTMACHUNG des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 101 Leverkusen/ Köln I über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum neunzehnten Deutschen Bundestag im Wahlkreis 101 – Leverkusen-Köln IV am 24. September 2017	Seite 96	Das von dem Aufstellungsbeschluss betroffene Untersuchungsgebiet ist in Anlage 1 nach Flurstücken abgegrenzt und in einem Übersichtsplan dargestellt. Der Aufstellungsbeschluss umfasst alle Flurstücke und Flurstückteile innerhalb des im Übersichtsplan besonders gekennzeichneten Untersuchungsgebietes Severinsviertel. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.	
56 Bundestagswahl 2017 – Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen	Seite 99	Das Ziel einer Sozialen Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB ist die Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen.	
57 Öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der B 51n – Ortsumgehung Köln-Meschenich von der Anschlussstelle Brühl-Nord bis zur K 27 bzw. B 51 alt, Bau-km 0-090,641 bis Bau-km 3+314,845, auf dem Gebiet der Städte Brühl, Hürth und Köln	Seite 103	Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Köln verzichtet auf die erneute Vorlage, sofern die Bezirksvertretung Innenstadt ohne Änderungen zustimmt.	
58 Einziehung eines Teilstücks der Clarenbachstraße in Köln-Lindenthal	Seite 104	Köln, den 4. März 2017	
59 Bekanntmachung Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 9 – Mülheim	Seite 104		Die Oberbürgermeisterin gez. Reker

Anlage 1:

Übersichtsplan mit vorläufiger Abgrenzung: Beschluss über die Aufstellung einer Sozialen Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für das Untersuchungsgebiet Severinsviertel



Stadtentwicklung



Die Oberbürgermeisterin

Amt für Stadtentwicklung und Statistik

Datum: 15.12.2016

Vorläufiges Untersuchungsgebiet Severinsviertel

0 125 250 Meter

1:5.000

Vorläufige Auflistung der betreffenden Flurstücke des Untersuchungsgebietes Severinsviertel zur Aufstellung einer Sozialen Erhaltungssatzung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch

Die betreffenden Flurstücke des im Übersichtsplan auf Seite 1 dargestellten Untersuchungsgebietes Severinsviertel lauten (siehe Tabelle):

Hinweise zur Tabelle:

- erste Zahl = Flur
- zweite Zahl = Flurstück
- Alle betreffenden Flurstücke liegen in der Gemarkung Köln.
- Vier Flurstücke liegen nur zum Teil im Untersuchungsgebiet Severinsviertel. Betreffende Flurstücke sind in der Tabelle grau hinterlegt und textlich beschrieben (siehe Erläuterung unten).

1	13	1	257/132	1	294	1	329
1	17	1	258	1	295	1	329/60
1	19/1	1	258/132	1	297/9	1	330
1	19/2	1	262	1	298	1	330/78
1	195/59	1	264	1	299	1	331
1	196/59	1	265	1	299/54	1	331/78
1	197	1	266	1	300	1	333
1	20	1	267	1	300/54	1	334
1	202	1	268	1	301	1	336
1	202/56	1	269/57	1	301/60	1	337
1	207/68	1	271	1	302	1	338
1	208/68	1	271/60	1	303	1	339
1	209/68	1	272	1	304	1	341
1	211/63	1	275	1	306	1	342
1	212/63	1	276/147	1	306/78	1	343/68
1	213	1	277/147	1	307	1	352/86
1	214	1	278	1	308	1	353
1	216	1	279	1	310	1	354
1	217	1	280	1	311	1	355
1	221	1	282	1	312	1	356
1	223	1	284	1	318	1	357
1	223/74	1	285	1	319	1	358
1	224	1	286	1	321	1	359
1	234	1	287	1	322	1	360
1	236/98	1	288	1	323	1	361
1	237	1	288/57	1	324	1	362
1	237/98	1	289	1	325	1	363
1	238/98	1	290	1	326	1	364
1	249	1	291	1	327	1	365
1	250/64	1	292	1	328	1	366
1	251/64	1	293	1	328/51	1	367

1	369	1	421	1	565/24	2	208
1	370	1	421/65	1	568/124	2	208/86
1	371	1	422	1	569/124	2	211/86
1	372	1	423	1	573/23	2	212
1	373	1	425	1	574/23	2	212/86
1	374	1	426	1	580/112	2	214/20
1	375	1	426/56	1	609/53	2	215
1	376	1	427/56	1	611/23	2	22
1	377	1	428/86	1	619/51	2	220
1	378	1	436/110	1	620/51	2	220/86
1	379/11	1	437/109	1	625/24	2	221/86
1	380/12	1	438/109	1	626/26	2	222/86
1	381	1	439/62	1	632/5	2	223/86
1	385/53	1	444/8	1	633/26	2	224/86
1	389/83	1	445/8	1	634/45	2	225/86
1	390/83	1	447/131	1	635/45	2	226/86
1	391/83	1	448/8	1	637/44	2	227
1	392/83	1	449/8	1	651/26	2	227/86
1	394	1	450/123	1	652/28	2	229
1	395	1	47	1	662/38	2	231
1	398/41	1	48	1	69	2	232
1	399	1	482/73	1	7	2	233
1	399/49	1	486/119	1	70	2	238
1	400/86	1	50	1	76	2	239
1	401	1	502/75	1	77	2	244
1	401/86	1	503/110	1	84	2	246
1	402	1	504/110	1	85	2	247
1	402/110	1	505/118	1	87	2	248
1	405	1	508/105	2	12	2	251/70
1	406	1	510/105	2	167	2	255/86
1	407	1	511/105	2	171/86	2	256
1	41/1	1	514/74	2	173/86	2	256/86
1	410	1	515/90	2	174	2	260
1	411	1	516/90	2	174/86	2	261
1	412	1	52	2	175	2	261/34
1	413	1	524/25	2	175/86	2	270/13
1	414	1	527/61	2	177	2	273
1	415	1	528/110	2	177/86	2	276
1	416	1	529/4	2	178	2	277
1	417/6	1	530/4	2	185	2	277/86
1	418/6	1	545/131	2	193	2	278/89
1	419	1	55	2	193/86	2	281
1	419/65	1	552/105	2	194/86	2	283
1	420	1	558/45	2	201	2	296
1	420/65	1	56/2	2	205/86	2	305

2	309	2	626/50	2	756/52	3	469
2	313	2	63/2	2	757/52	3	470
2	314	2	639/50	2	758/52	3	471
2	320	2	640/50	2	759/52	3	471/270
2	329/35	2	641/50	2	760/52	3	472
2	335	2	642/50	2	761/52	3	473
2	335/35	2	645/64	2	762/52	3	475
2	339/86	2	647/64	2	764/63	3	476
2	349/29	2	653/52	2	765/63	3	477
2	350/29	2	654/52	2	772/86	3	478
2	397/8	2	655/50	2	791/64	3	479
2	404/26	2	656/50	2	795/64	3	479/69
2	424/5	2	657/50	2	796/64	3	480
2	426/5	2	661/5	2	798/63	3	480/69
2	427/5	2	662/50	2	809/3	3	481
2	431/2	2	663/50	2	814/3	3	481/69
2	433/21	2	664/50	2	829/114	3	482
2	435/35	2	665/116	2	832/50	3	482/69
2	436/35	2	666/28	2	835/59	3	483
2	438/35	2	670/64	2	88	3	483/69
2	439/35	2	675/50	2	90	3	484/69
2	440/35	2	676/50	2	91	3	485
2	441/35	2	687/24	2	92	3	485/69
2	444/64	2	705/1	3	1002/41	3	486
2	445/64	2	712/61	3	1005/17	3	489
2	454/3	2	717/1	3	16	3	490
2	487/64	2	720/1	3	273/1	3	491
2	488/64	2	724/1	3	273/2	3	491/270
2	489/86	2	725/1	3	348	3	492/270
2	491/50	2	726/1	3	350/81	3	493/270
2	493/50	2	730/29	3	366/73	3	509/73
2	499/50	2	732/59	3	403/62	3	519
2	50/1	2	733/59	3	404/62	3	530/79
2	540/37	2	734/59	3	409	3	539
2	556/6	2	736/59	3	422/67	3	540
2	557/19	2	738/59	3	428	3	541
2	559/50	2	739/59	3	43	3	542
2	562/50	2	740/59	3	430	3	543
2	565/50	2	741/59	3	438	3	544
2	573/52	2	742/59	3	446/67	3	545
2	593/11	2	746/45	3	457	3	546
2	594/10	2	747/45	3	46	3	546/18
2	595/9	2	748/45	3	466	3	547
2	596/9	2	749/45	3	467	3	553
2	597/10	2	755/50	3	468	3	557

3 557/67	3 670	3 766	12 340
3 559/71	3 670/19	3 767/70	12 343
3 562/270	3 671	3 772/57	12 344
3 569/47	3 672	3 773	12 345
3 575/68	3 673/72	3 774	12 346
3 577	3 676	3 786/10	12 347
3 577/74	3 677	3 82/1	12 349
3 578	3 694	3 82/2	12 350
3 579	3 695	3 844/70	12 351
3 579/83	3 700	3 897/53	12 351/115
3 580	3 702	3 905/20	12 352
3 581	3 704	3 931/23	12 368
3 582	3 706	3 935/21	12 382
3 584	3 708	3 945/8	12 383
3 585	3 708/24	3 955/22	12 384
3 586	3 712	3 967/281	12 385
3 587	3 714	3 968/281	12 386
3 588	3 715	3 969/281	12 387
3 589	3 716	3 970/281	12 388
3 590	3 718	3 971/281	12 389
3 591	3 719	3 972/281	12 390
3 592	3 720	3 982/273	12 391
3 593	3 723	12 112/1	12 391/106
3 607/268	3 724	12 112/4	12 392
3 610	3 725	12 133/1	12 397
3 617	3 731	12 139/2	12 398
3 619	3 736	12 139/4	12 400
3 622	3 737	12 172	12 413/106
3 622/68	3 738	12 194	12 417
3 624	3 739/11	12 204	12 418
3 625/267	3 740/11	12 252/111	12 427
3 626/267	3 741	12 253/111	12 429
3 627	3 743	12 254/111	12 433
3 632	3 744	12 255/111	12 434
3 633	3 745	12 256/111	12 436
3 637/68	3 746	12 263	12 439
3 640/270	3 75	12 288/134	12 441
3 643	3 750	12 292/115	12 443
3 644	3 752	12 293/115	12 444
3 645	3 753	12 294/115	12 445
3 653/267	3 754/68	12 295/115	12 446
3 656	3 758	12 297	12 447
3 657	3 759	12 315	12 448
3 661	3 764	12 316	12 449
3 661/67	3 765	12 332	12 451

12	452	12	738/30	13	182	13	37
12	454	12	739/30	13	183	13	38
12	459	12	740/30	13	186	13	41
12	460	12	741/30	13	187	13	42
12	460/101	12	747/30	13	187/18	13	45
12	461	12	758/115	13	188/56	13	49
12	461/101	12	795/135	13	190	13	53
12	462	12	806/30	13	190/56	13	54
12	464	12	808/131	13	191	13	86
12	465	13	103	13	192	13	95/29
12	470/106	13	104	13	195/61	13	97/30
12	472/106	13	105/28	13	197/50	13	98/30
12	474	13	106	13	198	32	1108/110
12	484	13	108	13	198/59	32	111
12	489/101	13	109	13	199	32	112
12	534/106	13	115	13	199/62	32	113
12	535/106	13	121	13	202/64	32	1421/110
12	560/136	13	121/85	13	208/20	32	1422/110
12	561/136	13	122	13	210/92	32	1423/110
12	562/136	13	122/85	13	217/35	32	203
12	563/137	13	126/28	13	218/65	32	240
12	564/135	13	127/29	13	220/69	32	241
12	565/135	13	128	13	221/74	32	242
12	571/145	13	128/93	13	222/75	32	244/110
12	572/145	13	135/36	13	229/71	32	252
12	586/101	13	136/50	13	230/72	32	253
12	587/101	13	140	13	235/50	32	287/110
12	591/101	13	141/29	13	236/51	32	288/110
12	598/145	13	142/67	13	247/66	32	358/110
12	599/145	13	152	13	252/14	32	360/110
12	602/145	13	153/52	13	253/22	32	361/110
12	604/145	13	155/43	13	26	32	362/110
12	605/145	13	156	13	275/12	32	375/110
12	606/145	13	156/43	13	277/91	32	376/110
12	607/145	13	158	13	279/27	32	377/110
12	626/130	13	159	13	280/27	32	407/110
12	646/129	13	160	13	285/68	32	408/110
12	653/101	13	163	13	286/68	32	422/110
12	654/137	13	164	13	287/68	32	423/110
12	729/30	13	168	13	297/56	32	424/110
12	733/30	13	169	13	298/56	32	425/110
12	734/30	13	173	13	31	32	547/110
12	735/30	13	179	13	32	32	548/110
12	736/30	13	180	13	33	32	549/110
12	737/30	13	181	13	34	32	550/110

32	745/110	32	990/110	33	541/102	33	706/102
32	746/110	32	991/110	33	547/102	33	707/102
32	749/110	33	1001/102	33	548/102	33	708/102
32	750/110	33	1002/102	33	549/102	33	724/102
32	804/110	33	1003/102	33	550/102	33	739/102
32	805/110	33	1004/102	33	551/102	33	740/102
32	806/110	33	1011/102	33	552/102	33	773/102
32	810/110	33	1012/102	33	553/102	33	782/102
32	822/110	33	1029/102	33	554/102	33	875/102
32	823/110	33	1030/102	33	565/102	33	903/102
32	824/110	33	137/102	33	612/102	33	904/102
32	825/110	33	158/102	33	613/102	33	905/102
32	826/110	33	170/102	33	684/102	33	906/102
32	827/110	33	318/102	33	685/102	33	911/102
32	828/110	33	320/102	33	686/102	33	912/102
32	838/110	33	425/102	33	687/102	33	915/102
32	839/110	33	426/102	33	694/102	33	916/102
32	840/110	33	427/102	33	695/102	33	954/102

Erläuterung: Nachstehende Flurstücke liegen nur zum Teil im Untersuchungsgebiet Severinsviertel. Der Teilbereich innerhalb des Untersuchungsgebietes ist wie folgt begrenzt:

- **Flur 1, Flurstück 423**

Beginnend an der Südwestecke des Flurstückes 423, von hier aus weiter nordwestlich entlang dessen Flurstücksgrenze bis zur südöstlichen Flurstückecke des Flurstückes 167 (Flur 13), weiter entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 423 nordöstlich bis zu seiner nordwestlichen Flurstückecke, weiter östlich entlang dessen Flurstücksgrenze bis zur Südostecke des Flurstückes 287, weiter südlich entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 423 bis zur westlichen Flurstückecke des Flurstückes 294, weiter südöstlich bis zur südwestlichen Flurstückecke des Flurstückes 294, von hier aus weiter nordöstlich entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 423 (die Silvanstraße und die Annostraße querend) bis zur östlichen Flurstückecke des Flurstückes 381, von hier aus weiter in südöstlicher Richtung den Severinswall querend bis zur nordöstlichen Flurstückecke des Flurstückes 824/110 (Flur 32), weiter in südwestlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 423 (die Alteburger Straße und den Chlodwigplatz querend) bis zum Ausgangspunkt zurück.

- **Flur 3, Flurstück 557**

Beginnend an der Südwestecke des Flurstückes 577, von hier aus weiter östlich entlang dessen Flurstücksgrenze bis zur nordöstlichen Flurstückecke des Flurstückes 671, weiter in nördlicher Richtung bis zur nördlichen Grenze des Flurstückes 557, von hier weiter in westlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 557 bis zu dessen nordwestlicher Flurstückecke und weiter in südlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 557 bis zum Ausgangspunkt zurück.

- **Flur 3, Flurstück 764**

Beginnend an der Südwestecke des Flurstückes 764, von hier weiter nördlich entlang dessen Flurstücksgrenze bis zu seiner nordwestlichen Flurstückecke, von dort in östlicher Richtung entlang dessen Flurstücksgrenze bis zur Südostecke des Flurstückes 633, von hier aus weiter in südlicher Richtung bis zur südlichen Grenze des Flurstückes 764, weiter Richtung Westen entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 764 bis zum Ausgangspunkt zurück.

- **Flur 32, Flurstück 407/110**

Beginnend an der Nordwestecke des Flurstückes 407/110, von hier aus weiter östlich und anschließend weiter südlich entlang dessen Flurstücksgrenze bis zur südwestlichen Flurstückecke des Flurstückes 408/110, von hier weiter östlich und anschließend nördlich entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 407/110 bis zur nordöstlichen Flurstückecke des Flurstückes 408/110, von hier aus weiter östlich entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 407/110 bis zu dessen nordöstlicher Flurstückecke, weiter entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 407/110 in südlicher Richtung bis zur südwestlichen Flurstückecke des Flurstückes 550/110, von hier weiter in westliche Richtung bis zur südlichen Flurstückecke des Flurstückes 915/102 (Flur 33), von hier weiter in nördlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 407/110 bis zum Ausgangspunkt zurück.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Stadt Köln wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Köln, den 4. März 2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**52 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10
Baugesetzbuch (BauGB)**
Arbeitstitel: Kapellenstraße in Köln-Rondorf

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17. November 2016 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 66380/02 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch für das Gebiet Kapellenstraße/Husarenstraße in Köln-Rondorf

Arbeitstitel: Kapellenstraße in Köln-Rondorf

Der Bebauungsplan Nummer 66380/02 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 66380/02 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom

23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 22. Februar 2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**53 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10
Baugesetzbuch (BauGB)**

Arbeitstitel: Severinsviertel, Blöcke 11, 12, 13, 19, 20, 21 und 22 in Köln-Altstadt/Süd

Da der Bebauungsplan Nummer 67435/05 "Severinsviertel, Blöcke 11, 12, 13, 19, 20, 21 und 22 in Köln-Altstadt/Süd" im Amtsblatt Nummer 50 vom 13.11.1995 nicht wirksam bekannt gemacht worden ist, wird er erneut mit Rückwirkung zum 13.11.1995 bekannt gemacht.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 4. Mai 1995 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – mit der beigefügten Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 67435/05 mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Blöcke 11, 12, 13, 19, 20, 21 und 22 des gemäß dem Ratsbeschluss vom 15.12.1977 förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Köln-Severinsviertel, II Abschnitt.

Der Bebauungsplan wird durch folgende Straßen begrenzt.

Im Norden: Kartäuserhof, Hirschgäbchen

Im Osten: An der Eiche, Im Ferkulum

Im Süden: Kartäuserwall

Im Westen: Kartäuserhof bzw. hintere Grundstücksgrenze der Häuser am Kartäuserhof

in Köln-Altstadt/Süd

Arbeitstitel: „Severinsviertel, Blöcke 11, 12, 13, 19, 20, 21 und 22 in Köln-Altstadt/Süd“

Der Bebauungsplan Nummer 67435/05 einschließlich der Begründung liegt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06. E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

montags und donnerstags von 08:00 bis 16:00 Uhr
dienstags von 08:00 bis 18:00 Uhr,
mittwochs und freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Alle DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nummer 67435/05 rückwirkend zum 13.11.1995 in Kraft.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2253)

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass 1. die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 2. Mängel der Abwägung nur beachtlich sind, wenn sie in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2253)

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 22. Februar 2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**54 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Aufhebung von einem Fluchlinienplan gemäß § 10
Baugesetzbuch (BauGB)**
Arbeitstitel: Rudolfplatz in Köln-Altstadt/Süd
und -Neustadt/Süd

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17. November 2016 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Aufhebung eines Fluchlinienplans Nummer 8109 für das Gebiet Rudolfplatz, Pilgrimstraße, Habsburgerring in Köln-Altstadt/Süd und -Neustadt/Süd

Arbeitstitel: Rudolfplatz in Köln-Altstadt/Süd und -Neustadt/Süd

Der aufgehobene Plan Nummer 8109 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Aufhebung des Fluchlinienplans Nummer 8109 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 22. Februar 2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**55 BEKANNTMACHUNG
des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 101 Leverkusen/Köln I
über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
für die Wahl zum neunzehnten Deutschen Bundestag
im Wahlkreis 101 – Leverkusen-Köln IV am 24. September 2017**

1. Rechtsgrundlagen

Nach der Anordnung im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 4, ausgegeben am 26. Januar 2017 findet die 19. Bundestagswahl am 24.09.2017 statt.

Für die Vorbereitung und Durchführung der 19. Bundestagswahl gelten das Bundeswahlgesetz (BWG) in der z.Zt. gültigen Fassung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062) sowie die Bundeswahlordnung (BWO) in der z.Zt. gültigen Fassung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255 – mittelbar vom 20. November 2014 BGBl. I S. 1738).

Hinweis:

Alle folgenden Personenbezeichnungen werden sowohl in männlicher wie auch in weiblicher Form geführt.

2. Zusammensetzung des Deutschen Bundestages und Wahlgebiet

2.1 Die Mitglieder des Deutschen Bundestages werden nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Der Deutsche Bundestag besteht aus 598 Abgeordneten, von denen 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeslisten gewählt werden.

2.2 Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, das in 299 Wahlkreise eingeteilt ist. Die Stadt Leverkusen bildet mit dem Stadtbezirk 9 – Mülheim – der Stadt Köln den Bundestagswahlkreis 101 Leverkusen/Köln IV.

3. Wählbarkeit

3.1 Wählbar ist, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

3.2 Nicht wählbar ist, wer

- nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 25 Staatsangehörigkeitsgesetz die deutsche Staatsangehörigkeit und damit sein Wahlrecht bzw. seine Wählbarkeit verliert, wer ohne Beibehaltungsgenehmigung eine ausländische Staatsangehörigkeit annimmt.

Der Verlust tritt nicht ein, wenn ein Deutscher die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Schweiz oder eines Staates erwirbt, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen völkerrechtlichen Vertrag nach § 12 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz abgeschlossen hat.

Im Gegensatz zur Wahlberechtigung ist die Wählbarkeit nicht an eine Wohnung oder einen Aufenthalt im Wahlgebiet geknüpft.

4. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auf. Für die Kreiswahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die im Bürgerbüro der Stadt Leverkusen, Sachgebiet Wahlen, Rathaus Galerie, Friedrich-Ebert Platz 1, 51373 Leverkusen, während der allgemeinen Dienststunden

montags, mittwochs, freitags	08.00–13.00 Uhr
dienstags	08.00–16.00 Uhr
donnerstags	08.00–18.00 Uhr

auf Anforderung ausgegeben werden.

5. Termin für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 BWG müssen die Kreiswahlvorschläge spätestens bis zum **69. Tag** vor der Wahl, d.h. bis **Montag, dem 17.07.2017, 18.00 Uhr**, beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 101 oder seinem Beauftragten im **Bürgerbüro der Stadt Leverkusen, Sachgebiet Wahlen, Rathaus, Friedrich-Ebert Platz 1, 4. OG, Raum 4.56, 51373 Leverkusen**, eingereicht d.h. formell übergeben werden. Maßgeblich ist die Eingangszeit beim Kreiswahlleiter oder seinem Beauftragten, die durch einen Vermerk über Datum und Uhrzeit dokumentiert wird.

Hinweis:

Verspätet eingehende **Wahlvorschläge** sind **unheilbar ungültig!**

6. Vorschriften über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

6.1 Nach § 18 Abs. 1 BWG können Kreiswahlvorschläge von Parteien im Sinne von Art. 21 GG und nach Maßgabe des § 20 BWG von den Wahlberechtigten des Wahlkreises eingereicht werden.

6.2 Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie gemäß § 18 Abs. 2 BWG spätestens am 97. Tage vor der Wahl, d.h. bis **Montag, dem 19.06.2017, 18:00 Uhr** dem **Bundeswahlleiter** ihre **Beteiligung an der Wahl** schriftlich angezeigt haben und der **Bundeswahlausschuss** spätestens am 79. Tag vor der Wahl d.h. am **07.07.2017** für sie ihre **Parteieigenschaft festgestellt** hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsmäßige Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen außerdem Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

Auf die auf der Internetseite des Bundeswahlleiters hinterlegten Informationen wird verwiesen. Die URL lautet:

<https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2017/informationen-wahlbewerber.html>

Die Dienststelle des Bundeswahlleiters ist wie folgt erreichbar:

Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden
Telefon 0611 75-4863
Telefax 0611 72-4000
E-Mail: Siehe <https://www.bundeswahlleiter.de/info/kontakt.html>

7. Vorschriften über Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

7.1 Der Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; diese Zustimmung ist unwiderruflich.

7.2 Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Kreiswahlvorschlägen der Wahlberechtigten deren Kennwort.

7.3 In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen, Anschrift und Telefon bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Bundeswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

Bewerber und (Stellvertretende) Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans, d.h. des Bundes-, eines Landes- bzw. Kreiswahlausschusses oder Wahlvorstandes bestellt werden.

Die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge sollten an der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge am 28.07.2017 teilnehmen können und werden hierzu formell eingeladen.

7.4 Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigeren

Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis 101 liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Erforderlich sind die persönlichen und handschriftlichen Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

Hat eine Partei im Land Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen ihre Kreiswahlvorschläge von Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis 101 liegt, auf die vorbezeichnete Weise unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Bundeswahlleiter eine dementsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

7.5 Bei den **Kreiswahlvorschlägen der Wahlberechtigten** haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag unter Beachtung der Vorschriften in Ziff. 7.6 dieser Bekanntmachung selbst zu leisten.

7.6 Kreiswahlvorschläge von Parteien, die dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl anzeigen haben bzw. die Kreiswahlvorschläge der Wahlberechtigten müssen außerdem von mindestens **200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 101** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

7.7 Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein (siehe Ziff. 7.6), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auch als PDF-Datei bereitgestellt werden.

Bei der Anforderung sind Familiename, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 Meldegesetz NW eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Kreiswahlvorschlages sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese und bei Kreiswahlvorschlägen der Wahlberechtigten deren Kennwort anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG nachzuweisen.

7.8 Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich

lich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

7.9 Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Die Bescheinigung des Wahlrechts und auch die der Wählbarkeit wird abhängig von der Anschrift des Wahlberechtigten entweder von der Stadt Köln oder der Stadt Leverkusen kostenfrei erteilt. Für jeden Wahlberechtigten wird die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal und nur zu einem Kreiswahlvorschlag erteilt; es wird nicht festgehalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

7.10 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

7.11 Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

7.12 Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat;
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen;
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in welcher der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden;

- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Bundestagswahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinweis

Falls der Bundeswahlausschuss für einen Wahlvorschlagsträger die Anerkennung als Partei ablehnt, kann dieser in einen Kreiswahlvorschlag der Wahlberechtigten umgedeutet werden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte des Wahlkreises auf dem Formblatt nach Anlage 14 zur BWO (Unterstützungsunterschrift) den dort aufgeführten „Zusatz zu A“ unterzeichneten. Derart umgedeutete Wahlvorschläge können dann trotz fehlender Anerkennung als Partei zur Wahl im Wahlkreis zugelassen werden.

8. Verfahren zur Aufstellung der Bewerber

8.1 Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

8.2 Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

8.3 Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter.

8.4 Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

8.5 Für den Wahlkreis 101 können die Bewerber nicht in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung zusammen mit den Bewerbern für die Wahlkreise 93, 94 und 95 gewählt werden.

8.6 Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate (ab 23. Juni 2016), die für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate (ab 23. März 2016) nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden.

8.7 Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis 101 liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch hin ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

8.8 Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

8.9 Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber entsprechend der Anforderung (vgl. Ziff. 8.6) erfolgt ist. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 Strafgesetzbuch (StGB).

9. Änderung eines Kreiswahlvorschlags

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

10. Beteiligung von Deutschen im Ausland

Mit Wirkung vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 962) ist folgende Neuregelung des Wahlrechts für Deutsche im Ausland in Kraft getreten:

Gemäß § 12 Abs. 2 S.1 Bundeswahlgesetz sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes wahlberechtigt, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

entweder nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurück liegt

oder

wenn sie aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Damit besteht seit dem 03.05.2013 eine Rechtsgrundlage für eine Mitwirkung von Deutschen im Ausland am Verfahren der

Parteibewerberberaufstellung und für deren Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge oder Landeslisten.

Leverkusen, den 15.02.2017

Uwe Richrath
Kreiswahlleiter

56 Bundestagswahl 2017 – Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Nach der Anordnung im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 4, ausgegeben am 26. Januar 2017, findet die 19. Bundestagswahl am 24. September 2017 statt.

Für die Vorbereitung und Durchführung der 19. Bundestagswahl gelten das Bundeswahlgesetz (BWG) in der z.Zt. gültigen Fassung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062) sowie die Bundeswahlordnung (BWO) in der z.Zt. gültigen Fassung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255 – mittelbar vom 20. November 2014 BGBl. I S. 1738).

Für die Bundestagswahl am 24. September 2017 in den Kölner Wahlkreisen 93–95 (Köln I bis III) fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der jeweils gültigen Fassung auf.

Gemäß § 19 Bundeswahlgesetz (BWG) müssen die Kreiswahlvorschläge spätestens bis zum 69. Tag vor der Wahl, somit **bis Montag, den 17. Juli 2017, 18:00 Uhr** bei dem Kreiswahlleiter eingereicht werden.

Es handelt sich um eine Ausschlussfrist; verspätet eingehende Wahlvorschläge sind unheilbar ungültig!

Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können.

Die Kreiswahlvorschläge reichen Sie bitte unter folgender Adresse ein, unter der Sie auch die notwendigen Vordrucke erhalten:

Stadt Köln
Wahlamt
Ottmar-Pohl-Platz 1
51103 Köln-Kalk

Die Vordrucke können während der allgemeinen Dienststunden abgeholt werden. Es empfiehlt sich eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 0221/221-21212.

Die Anforderung kann auch schriftlich oder per E-Mail unter der E-Mail-Adresse wahlen@stadt-koeln.de erfolgen.

Auf die Bestimmungen der §§ 18 bis 27 BWG in der jeweils gültigen Fassung betreffend:

- Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige,
- Einreichung der Wahlvorschläge,
- Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge,
- Aufstellung von Parteibewerbern,
- Vertrauensperson,
- Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen,
- Änderung von Kreiswahlvorschlägen,
- Beseitigung von Mängeln,
- Zulassung der Kreiswahlvorschläge und
- Landeslisten

und die korrespondierenden §§ 32–37 der BWO weise ich hin.

1. Allgemeines:

Die Mitglieder des Deutschen Bundestages werden nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Der Deutsche Bundestag besteht aus 598 Abgeordneten, von denen 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeslisten gewählt werden.

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, das in 299 Wahlkreise eingeteilt ist.

Die Stadt Köln ist in folgende Wahlkreise eingeteilt:

- | | |
|-------------------------|--|
| Wahlkreis 93, Köln I: | Vom Stadtbezirk Innenstadt die Stadtteile Altstadt-Nord, Neustadt-Nord und Deutz, Stadtbezirke Porz und Kalk. |
| Wahlkreis 94, Köln II: | Vom Stadtbezirk Innenstadt die Stadtteile Altstadt-Süd und Neustadt-Süd, Stadtbezirke Rodenkirchen und Lindenthal. |
| Wahlkreis 95, Köln III: | Stadtbezirke Ehrenfeld, Nippes und Chorweiler. |

Die Stadt Leverkusen bildet mit dem Stadtbezirk Mülheim den Bundestagswahlkreis 101 Leverkusen/Köln IV, der vom Kreiswahlleiter der Stadt Leverkusen betreut wird.

1.1 Wahlberechtigung, § 12 BWG

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

- das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufzuhalten,
- nicht nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wohnung im Sinne des Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen und Wohnschiffe sind jedoch nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen außerdem gemäß § 12 Abs. 2 S.1 BWG diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

1. nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurück liegt oder
2. aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

- wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- derjenige, für den zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

1.2 Wählbarkeit, § 15 BWG

Wählbar ist, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar ist, wer

- nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Ich weise darauf hin, dass nach § 25 Staatsangehörigkeitsgesetz die deutsche Staatsangehörigkeit und damit das Wahlrecht bzw. die Wählbarkeit verliert, wer ohne Beibehaltungsgeheimigung eine ausländische Staatsangehörigkeit annimmt.

Der Verlust tritt nicht ein, wenn ein/e Deutsche/r die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Schweiz oder eines anderen Staates erwirbt, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen völkerrechtlichen Vertrag nach § 12 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz abgeschlossen hat.

Im Gegensatz zur Wahlberechtigung ist die Wählbarkeit nicht an eine Wohnung oder einen Aufenthalt im Wahlgebiet geknüpft.

2. Kreiswahlvorschläge:

Wahlvorschläge können gemäß § 18 Abs. 1 BWG von Parteien im Sinne von Art. 21 des Grundgesetzes und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden.

2.1 Einreichen von Kreiswahlvorschlägen

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie gemäß § 18 Abs. 2 BWG spätestens am **97. Tag vor der Wahl (19. Juni 2017) bis 18:00 Uhr** dem

Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt

65180 Wiesbaden
Telefon 0611 75-4863
Telefax 0611 72-4000
E-Mail: Siehe <https://www.bundeswahlleiter.de/info/kontakt.html>

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss spätestens am 79. Tag vor der Wahl (07. Juli 2017) ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige der Partei über die Beteiligung an der Wahl muss den Namen der Partei enthalten. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen außerdem Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden und sie muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Ich verweise diesbezüglich auf die Informationen des Bundeswahlleiters unter:

<https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2017/informationen-wahlbewerber.html>.

2.2 Verfahren zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber

- Als Bewerber/in einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers/einer Wahlkreisbewerberin oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 BWG).
- Eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers/einer Wahlkreisbewerberin ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.
- Eine besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter.
- Eine allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.
- In kreisfreien Städten, also auch in Köln, können die Bewerber/innen für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden. In Köln trifft das für die Wahlkreise 93–95 (Köln I bis III), nicht aber für den Wahlkreis 101 (Leverkusen, Köln IV) zu.
- Die Bewerber/innen und Vertreter/innen für die Vertreterversammlung werden in geheimer Abstimmung gewählt. Stimmberechtigt ist, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte/r Teilnehmer/in der Versammlung ist

hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- Die Wahlen für die Vertreterversammlung dürfen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode, frühestens ab dem 23. März 2016, stattgefunden haben. Die Aufstellung der Wahlkreisbewerber/innen darf frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode, frühestens ab dem 23. Juni 2016, stattgefunden haben.
 - Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.
 - Das Nähere über die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber/innen regeln die Parteien durch ihre Satzungen.
 - Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen an die Wahl der Bewerber/innen und Vertreter/innen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 Strafgesetzbuch (StGB).
- ## 2.3 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge
1. Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten. Jede/r Bewerber/in darf nur in einem Wahlkreis und nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/in kann nur vorgeschlagen werden, wer seine/ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; diese Zustimmung ist unwiderruflich.
 2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden.
Er muss gem. § 34 BWO enthalten:
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers/der Bewerberin,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 4 BWG) deren Kennwort.
 3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift und Telefon der Vertrauensperson und der stellvertretenden

Vertrauensperson enthalten. Fehlt die Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

- Nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
 - Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.
 - Bewerber/innen und (stellvertretende) Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans des Bundes-, eines Landes- bzw. Kreiswahlausschusses oder Wahlvorstandes bestellt werden.
 - Die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge sollten an der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge am 28. Juli 2017 teilnehmen und werden hierzu formell eingeladen.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in oder, wenn diese nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn sie/er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
5. Bei den Kreiswahlvorschlägen der Wahlberechtigten haben drei Unterzeichner/innen des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
6. Kreiswahlvorschläge von Parteien, die dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl anzeigen haben bzw. die Kreiswahlvorschläge der Wahlberechtigten müssen außerdem von mindestens **200 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Kreisvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu erbringen.

Hierbei ist zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; sie können auch als

PDF-Datei bereitgestellt werden. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des/der vorzuschlagenden Bewerbers/ Bewerberin anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den/die Bewerber/in im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner/ihrer Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

- Die Bezeichnung der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Kreiswahlvorschlägen der Wahlberechtigten deren Kennwort, ist anzugeben. Der Kreiswahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.
 - Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.
 - Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des/der Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung gut leserlich anzugeben.
8. Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er/sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, aus welcher hervorgeht, dass er/sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind von dem/der Träger/in des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine/n andere/n eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der/die Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Die Bescheinigung des Wahlrechts und auch die der Wahlbarkeit wird von der Stadt Köln einmal und nur zu einem Kreisvorschlag erteilt und ist kostenfrei.

9. Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
10. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des/der Bewerbers/Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.4 Anlagen zu Kreiswahlvorschlägen

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärung des/der vorgeschlagenen Bewerbers/Bewerberin nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass

- er/sie seiner/ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine/ihr Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der/die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist. Sofern der/die vorgeschlagene Bewerber/in seine/ihr Hauptwohnung oder alleinige Wohnung in Köln hat, erfolgt die Prüfung und Bescheinigung der Wählbarkeit durch das Wahlamt der Stadt Köln.
Für Bewerber/innen, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des/der Bewerbers/ Bewerberin zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise, zu beantragen.
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
- aa) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der/die Bewerber/in aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden;
- bb) eine Versicherung an Eides statt des/der vorgeschlagenen Bewerbers/Bewerberin gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinn des § 156 des Strafgesetzbuches.
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

2.5 Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner/innen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Hinweis:

Falls der Bundeswahlausschuss für einen Wahlvorschlagsträger die Anerkennung als Partei ablehnt, kann dessen Wahlvorschlag in einen Kreiswahlvorschlag der Wahlberechtigten

umgedeutet werden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte des Wahlkreises auf dem Formblatt nach Anlage 14 zur BWO den dort aufgeführten „**Zusatz für A**“ unterzeichnet haben. Derart umgedeutete Wahlvorschläge können dann trotz fehlender Anerkennung als Partei zur Wahl im Wahlkreis zugelassen werden.

Köln, den 08.03.2017

Dr. Stephan Keller
Kreiswahlleiter
(Stadtdirektor)

57 Öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der B 51n – Ortsumgehung Köln-Meschenich von der Anschlussstelle Brühl-Nord bis zur K 27 bzw. B 51 alt, Bau-km 0-090,641 bis Bau-km 3+314,845, auf dem Gebiet der Städte Brühl, Hürth und Köln

Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der B 51n – Ortsumgehung Köln-Meschenich von der Anschlussstelle Brühl-Nord bis zur K 27 bzw. B 51 alt, Bau-km 0-090,641 bis Bau-km 3+314,845, auf dem Gebiet der Städte Brühl, Hürth und Köln

hier: Erörterungstermin im Anhörungsverfahren

1. Im vorgenannten Planfeststellungsverfahren findet der Erörterungstermin am

**Donnerstag, 30.03.2017,
ab 9:00 Uhr,
im Plenarsaal der Bezirksregierung Köln,
Zeughausstraße 8, 50667 Köln**

statt.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - bei Ausbleiben eines Bevollmächtigten auch ohne ihn verhandelt werden kann,
 - verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind,
 - das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Köln, den 09.03.2017
Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Cornelia Müller
Amtsleiterin

58 Einziehung eines Teilstücks der Clarenbachstraße in Köln-Lindenthal

Die Einziehung eines ca. 480 m² großen Teilstücks der Clarenbachstraße entlang den Hausgrundstücken Clarenbachstr. 1-3 in Köln-Lindenthal (Gemarkung Müngersdorf, Flur 68, Teilstück aus Flurstück 4388/99) wurde in der Sitzung der Bezirksvertretung Lindenthal am 06.02.2017 beschlossen und wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

Die Einziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles und wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der eingezogene Fläche ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 62,

montags und donnerstags	von 8.00–16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00–18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00–12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-22940) eingesehen werden.

Die oben genannte Einziehung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, eingeleitet werden.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Cornelia Müller, Amtsleiterin

**59 Bekanntmachung
Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 9 – Mülheim**

Herr Karl Heinz Frebel, Mitglied der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung des Stadtbezirkes 9 – Mülheim, ist aufgrund seines Todes am 10.01.2017 als Mandatsträger aus dieser Bezirksvertretung ausgeschieden.

Als Nachfolgerin wurde gemäß § 45 in Verbindung mit § 46 a des Kommunalwahlgesetzes

Frau Ruth Fischer, Sozialwirtin, geb. 1966 in Berlin
Wichheimer Str. 196, 51067 Köln

festgestellt und als Mitglied der Bezirksvertretung des Bezirkes 9 – Mülheim für die Wahlperiode 2014/2020 berufen.

Gegen die Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den die Wahlleiterin entscheidet.

Köln, 22.02.2017

Henriette Reker
Oberbürgermeisterin und
Wahlleiterin

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

20.03.2017 (Montag)	<p>Integrationsrat Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal, Raum-Nr. 1.18 15.00 Uhr</p> <p>Ausschuss Schule und Weiterbildung Rathaus, Spanischer Bau, Ratssaal 16.00 Uhr</p>	20.03.2017 (Montag)	<p>Bezirksvertretung Rodenkirchen Bezirksrathaus Rodenkirchen Raum 119, Hauptstr. 85, 50996 Köln 17.00 Uhr</p> <p>Bezirksvertretung Lindenthal Bezirksrathaus Lindenthal 7. Etage, Sitzungssaal im Konferenzzentrum Aachener Straße 220, 50931 Köln 16.00 Uhr</p> <p>Bezirksvertretung Ehrenfeld Bezirksrathaus Ehrenfeld Sitzungsraum 116, Venloer Straße 419–421 50825 Köln 17.00 Uhr</p>
21.03.2017 (Dienstag)	<ul style="list-style-type: none"> – Ausschuss Kunst und Kultur – Betriebsausschuss Bühnen der Stadt Köln – Betriebsausschuss Gürzenich-Orchester – Betriebsausschuss Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud <p>Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal, Raum-Nr. 1.18 15.30 Uhr</p> <p>Verkehrsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal, Raum-Nr. B 121 16.00 Uhr</p>	23.03.2017 (Donnerstag)	<p>Bezirksvertretung Nippes Bezirksrathaus Nippes Sitzungssaal EG, Nebeneingang 2, Neusser Str. 450, 50733 Köln 17.00 Uhr</p> <p>Bezirksvertretung Kalk Bürgeramt Kalk, Nebengebäude Bezirksrathaus Kalk, Raum 901, Kalker Hauptstr. 247–273, 51103 Köln-Kalk 17.00 Uhr</p>
22.03.2017 (Mittwoch)	<p>Stadtgespräch mit der Oberbürgermeisterin Henriette Reker zum Thema „Bürgerbeteiligung“ Bürgerzentrum Ehrenfeld, Venloer Str. 429, 50823 Köln 19.00–22.00 Uhr</p>	23.03.2017 (Donnerstag)	<p>Liegenschaftsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal, Raum-Nr. A 119 16.30 Uhr</p> <p>Sportausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal, Raum-Nr. B 121 17.00 Uhr</p>

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter <http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und <http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;
Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de
Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.